

Der Fall Lundbeck

Rs. T-472/13 (Lundbeck), Urteil des Gerichts erster Instanz vom 08.09.2016 – ECLI:EU:T:2016:449.

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienaushwahl, 11. Auflage 2020, S. 821 (Fall-Nr. 247)

1. Vorbemerkung

In dem diesem Urteil zugrundeliegenden Kartellverfahren verhängte die Kommission erstmals Geldbußen aufgrund der Verzögerung der Markteinführung von Generika. Da sogenannte Patentvergleiche in der Pharmabranche durchaus üblich sind, wurde diesem Urteil ein erhebliches Maß an Aufmerksamkeit zuteil. Vereinbarungen, so die Kommission, die der Verzögerung des Markteintritts eines Generikums dienen (sog. „Pay for Delay“- bzw. „Reverse Payment-Settlements“), stellen eine Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV dar. Zum Zeitpunkt der Vereinbarungen seien die beteiligten Pharmaunternehmen, der Hersteller des Originalpräparats Lundbeck sowie die des jeweiligen Generikums, potentielle Wettbewerber gewesen. Darüber hinaus seien die Vereinbarungen nicht objektiv erforderlich gewesen, um das geistige Eigentum von Lundbeck zu schützen, da auch nach dem (verhinderten) Markteintritt der Generika die Möglichkeit bestanden hätte, Patentrechtsstreitigkeiten vor nationalen Gerichten beizulegen. Das EuG bestätigte die Auffassung der Kommission in vollem Umfang.

2. Sachverhalt

Ende der 70er Jahre entwickelte das dänische Pharmaunternehmen Lundbeck das Antidepressivum Citalopram, worauf es ein Patent erwirkte. Obwohl Lundbeck eine Reihe weiterer Patente, etwa im Bereich des Verfahrens zur Herstellung von Citalopram, erlangt hatte, drohte mit Ablauf des Patentschutzes der Markteintritt von Generikaherstellern. Um dies zu verhindern, schloss Lundbeck Verträge mit den Herstellern möglicher Konkurrenzprodukte, durch die sich Letztere verpflichteten, vorläufig auf den Markteintritt zu verzichten und Lundbeck sich im Gegenzug u. a. durch monetäre Leistungen erkenntlich zeigte. Die Kommission hielt die Vereinbarungen für bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen und verhängte Geldbußen gegen alle Beteiligten, woraufhin diese beim EuG Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission sowie auf Aufhebung der in

Rede stehenden Geldbußen erhoben.

3. Aus den Entscheidungsgründen

[456] Im vorliegenden Fall tragen die Klägerinnen vor, die Beschränkungen der geschäftlichen Selbständigkeit der Generikahersteller seien der Verwirklichung eines Hauptziels, nämlich des Schutzes ihrer Rechte des geistigen Eigentums, untergeordnet.

[457] Diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden.

[458] Erstens haben die Klägerinnen nämlich nicht dargetan, dass die in den streitigen Vereinbarungen vereinbarten Beschränkungen objektiv notwendig waren, um ihre Rechte des geistigen Eigentums im Sinne der vorerwähnten Rechtsprechung zu schützen. Zum einen hätten sie diese Rechte schützen können, indem sie im Fall einer Verletzung ihrer Patente Klage vor den zuständigen nationalen Gerichten erhoben hätten. Zum anderen gab es, wie die Kommission in den Erwägungsgründen 638 ff. des angefochtenen Beschlusses ausführt, zahlreiche Arten der gütlichen Beilegung eines Patentstreits, ohne Beschränkungen für den Markteintritt der Generika mittels umgekehrter Zahlungen zu vereinbaren, die in etwa den Gewinnerwartungen der Generikahersteller im Fall eines Markteintritts entsprachen (siehe oben, Rn. 334 und 411). Die Klägerinnen haben daher nicht nachgewiesen, dass diese Beschränkungen für die Verwirklichung des behaupteten Ziels, nämlich die Wahrung ihrer Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen, objektiv notwendig waren.

[459] Zweitens ist eine Vereinbarung nach der Rechtsprechung nicht allein deshalb dem Wettbewerbsrecht entzogen, weil sie sich auf ein Patent bezieht oder darauf abzielt, einen Patentstreit einvernehmlich beizulegen, und ein wettbewerbsbeschränkender Zweck kann auch dann angenommen werden, wenn sie nicht ausschließlich auf eine Beschränkung des Wettbewerbs abzielt, sondern auch andere, zulässige Zwecke verfolgt (siehe oben, Rn. 427 und die dort angeführte Rechtsprechung). Die Tatsache, dass es sich aus geschäftlicher Sicht möglicherweise um die rentabelste oder risikoärmste Lösung gehandelt hat, schließt die Anwendung von Art. 101 AEUV in keiner Weise aus (siehe oben, Rn. 380).

[460] Drittens gilt jedenfalls, dass die in den streitigen Vereinbarungen vereinbarten Beschränkungen, selbst wenn sie als für das von den Klägerinnen

angeführte Hauptziel, die Beachtung ihrer Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen, objektiv notwendig angesehen werden könnten, im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels gleichwohl unverhältnismäßig sind. Entgegen dem Vorbringen der Klägerinnen wurde mit den streitigen Vereinbarungen nämlich kein Patentstreit beigelegt, da in ihnen lediglich vereinbart wurde, dass die Generikahersteller gegen Bezahlung für einen bestimmten Zeitraum vom Markt für Citalopram fernbleiben würden, wobei nicht einmal vorgesehen war, dass sie nach Ablauf dieses Zeitraums in diesen Markt eintreten könnten, ohne sich mit Verletzungsklagen seitens Lundbeck auseinandersetzen zu müssen. Außerdem ging der Umfang der in den genannten Vereinbarungen enthaltenen Beschränkungen oftmals über den Schutzbereich der Patente von Lundbeck hinaus (siehe unten, sechster Klagegrund). Schließlich machen die Klägerinnen zu Unrecht geltend, die Lagap-Rechtssache im Vereinigten Königreich habe als Schlüsselrechtssache für eine Beilegung der Streitigkeiten mit den Generikaherstellern gedient, denn die GUK-Vereinbarung für das Vereinigte Königreich, die Arrow-UK-Vereinbarung, die dänische Arrow-Vereinbarung, die Alpha-Pharma-Vereinbarung und die Ranbaxy-Vereinbarung, wie die Kommission in den Erwägungsgründen 683 ff. des angefochtenen Beschlusses geltend macht, waren allesamt geschlossen worden, bevor Lundbeck am 14. Oktober 2002 im Vereinigten Königreich eine Verletzungsklage gegen Lagap erhob. Für die einzige später geschlossene Vereinbarung, nämlich die GUK-Vereinbarung für den EWR, war der Rechtsstreit mit Lagap nicht wirklich relevant, da sich der im Lagap-Verfahren in Rede stehende API, der auf dem Matrix II-Verfahren beruhte, vom API von Natco unterschied, aus dem das generische Citalopram hergestellt wurde, das Merck (GUK) zu vermarkten beabsichtigte (687. Erwägungsgrund des angefochtenen Beschlusses).

[461] Die Klägerinnen tragen somit zu Unrecht vor, die in den streitigen Vereinbarungen vereinbarten Beschränkungen seien objektiv notwendig und verhältnismäßig, um ihre Rechte des geistigen Eigentums zu schützen.

[462] Als Zweites vertreten die Klägerinnen die Auffassung, die Kommission habe die Rechtsprechung zu anderen legitimen Zielen im angefochtenen Beschluss auf den vorliegenden Fall falsch angewandt. Darin erkläre sie nämlich, dass die Tatsache, dass eine Vereinbarung auch andere, vollkommen legitime Ziele verfolgen könne, der Möglichkeit, das Vorliegen einer bezweckten

Beschränkung festzustellen, nicht entgegenstehe. Die von der Kommission zur Stützung dieses Vorbringens angeführten Urteile betreffen gleichwohl Sachverhalte, in denen das legitime Ziel auch hätte verwirklicht werden können, ohne den Wettbewerb einzuschränken, während die streitigen Vereinbarungen im vorliegenden Fall notwendig seien, um die Beachtung der Patente von Lundbeck sicherzustellen.

[463] Die Streithelferin unterstützt das Vorbringen der Klägerinnen und vertritt ebenfalls die Auffassung, die Kommission habe von dem rechtlichen Kriterium, das sich auf die Anwendung von Art. 101 Abs. 1 AEUV beziehe, falschen Gebrauch gemacht. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs beruhe auf einem Kriterium der „objektiven Notwendigkeit“, um festzustellen, ob Art. 101 AEUV Anwendung finde oder nicht. Folglich hätte die Kommission untersuchen müssen, ob eine einvernehmliche Regelung gutgläubig geschlossen worden sei, um einen tatsächlichen Patentstreit beizulegen, und ob die vereinbarten Beschränkungen notwendig gewesen seien und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem legitimen Ziel gestanden hätten.

[464] Entgegen dem Vorbringen der Klägerinnen und der Streithelferin ist hierzu festzustellen, dass die Kommission rechtsfehlerfrei im vorliegenden Fall die Rechtsprechung zu anderen legitimen Zielen angewandt (siehe oben, Rn. 427 und die dort angeführte Rechtsprechung) und das Vorbringen der Klägerinnen dazu im 653. Erwägungsgrund des angefochtenen Beschlusses zurückgewiesen hat, da auch dieses Vorbringen auf der falschen Prämisse beruht, dass das von den Klägerinnen behauptete legitime Ziel, ihre Rechte des geistigen Eigentums zu schützen, nicht hätte verwirklicht werden können, ohne den Wettbewerb einzuschränken (siehe oben, Rn. 458 bis 461).